Förderverein Museum der Stadt Neustadt an der Weinstraße e.V.

Satzung

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Museum der Stadt Neustadt an der Weinstraße

2. Er hat seinen Sitz in Neustadt an der Weinstraße

3. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck

1. Der Verein unterstützt das Museum der Stadt Neustadt an der Weinstraße in seinem kulturellen und bildungspolitischen Auftrag.

2. Er setzt sich insbesondere folgende Aufgaben:
   a) durch Öffentlichkeitsarbeit das Museum im Bewußtsein der Bürger zu verankern,
   b) die Museumsarbeit zu unterstützen und zu fördern,
   c) Kulturgut der Vergangenheit zu sammeln und zu erhalten.

§ 3
Gemeinnützigkeit

1. Der „Förderverein Museum der Stadt Neustadt an der Weinstraße e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zeck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4
Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen ab 14 Jahren und juristische Personen werden.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes.

3. Die Mitgliedschaft erlischt:
   a) bei einer natürlichen Person durch Austritt oder Tod,
   b) bei juristischen Personen durch Austritt oder Erlöschen der juristischen Person,
   c) durch Ausschluß aus dem Verein.

4. Der Austritt eines Mitgliedes hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Sie wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
   a) trotz Mahnung mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,
   b) gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

   Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

6. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5
Organe

1. Organe des Vereins sind:
   a) die Mitgliederversammlung
   b) der Vorstand
   c) der Beirat

   Der Vorstand kann die Bildung besonderer Ausschüsse beschließen.

§ 6
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan, das die Satzung und die Tätigkeit des Vereins bestimmt.

(§ 6 Mitgliederversammlung)

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

3. a) Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen.
   b) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit nicht die Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Stimmberechtigt sind natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr; juristische Personen haben je eine Stimme.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter schriftlicher Begründung beim Vorstand beantragt.

8. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
   a) Wahl des Vorstandes
   b) Entgegennahme des Jahresberichtes der Vorstandschaft und des Berichtes der Kassenprüfer
   c) Entlastung des Vorstandes
   d) Wahl von zwei Kassenprüfern
   e) Wahl der Mitglieder des Beirates
   f) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
   g) Entscheidung über eingereichte Anträge
   h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
   i) Änderung der Satzung; ein Antrag auf Satzungsänderung muß in der Tagesordnung umschrieben sein
   j) Auflösung des Vereins

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 7
Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in Einklang mit der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand wird alle drei Jahre gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern, von denen einer von der Bezirksgruppe Neustadt an der Weinstraße des Historischen Vereins der Pfalz benannt wird.

3. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand gemeinsam. Der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende können den Verein auch allein vertreten. Dem Verein gegenüber sind sie an die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung gebunden.

4. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

§ 8
Beirat

1. Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten.

2. Dem Beirat gehören an:
   a) der Leiter des Städtischen Museums
   b) bis zu zehn Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 9
Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern Jahresbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

2. Spenden sind ausschließlich für Vereinszwecke im Sinne des § 2 zu verwenden.

§ 10
Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Neustadt an der Weinstraße, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der in § 2 dieser Satzung genannten Art zu verwenden hat.